

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1984

Geschäftszahl

83/02/0334

Rechtssatz

Eine Bestrafung nach § 4 Abs 2 StVO 1960 hat zur Voraussetzung, dass dem Beschuldigten die bei einem Unfall erlittenen Verletzungen eines Unfallsbeteiligten bewusst waren oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten bewusst sein müssen (Hinweis E 19.5.1969, 0062/69, VwSlg 7570 A/1969, E 5.12.1977, 2011/77, VwSlg 9449 A/1977).